LEBENS ZEIT online

Seniorenzentrum Elsthal

August 2025
Zum Freibad 69
14943 Luckenwalde

Elsthal Betreutes Wohnen gemeinnützige GmbH

Rückblick: Sommerfrühstück für MieterInnen und Angehörige am 14. Juli 2025 in der *Kaffeestube im Elsthal*

Das Frühstück erfreut sich großer Beliebtheit

Hier trifft man sich gerne zum Plausch

Veranstaltungen im *Seniorenzentrum Elsthal*

19. August 2025, 10 Uhr
Kaffeestube im Elsthal

Vortrag der Polizei zur Betrugsprävention

27. August 2025, 9:45-10:30 Uhr
Kaffeestube im Elsthal

Gottesdienst mit Geigenspiel

17. September 2025

Buntes Herbstfest
für alle BewohnerInnen, Tagesgäste und MieterInnen

Veranstaltungen im *Seniorenzentrum Arndtstraße*

4. August bis 28. September 2025

Ausstellung DEMENSCH
„Alltagssituationen von Menschen mit Demenz“
der *Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e. V.*
in Zusammenarbeit mit der *BARMER*.
Mit Cartoons von *Peter Gaymann*

8. September 2025, 14 Uhr, Café am Weichpfuhl

Midissage zur Ausstellung mit Live-Musik

24. September 2025, 16-18 Uhr, Mehrzweckraum

Vortrag „Geistig fit bleiben, Demenz mit 10 Maßnahmen vorbeugen“

Jeweils Anmeldung erforderlich: 03371 - 670 100 oder 670 104.

Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Zum 1. Juli 2025 wurden die Leistungsbeträge für die Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI und die Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI zu einem *Gemeinsamen Jahresbetrag* zusammengeführt. Der neue § 42a SGB XI regelt, dass Pflegebedürftigen, die mindestens Pflegegrad 2 haben, künftig für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag von 3.539 Euro zur Verfügung steht.

Einsatz wird flexibler

Die Anspruchsberechtigten können das Budget nach ihrer Wahl flexibel für die beiden Leistungsarten einsetzen. Hierzu wurden einige Leistungsvoraussetzungen und die Leistungsdauer für die Verhinderungspflege an die Regelungen für die Kurzzeitpflege angeglichen.

Somit wird die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege auf bis zu acht Wochen im Kalenderjahr angehoben und damit der Höchstdauer der Kurzzeitpflege angeglichen.

Vorpflegezeit vor Inanspruchnahme der Verhinderungspflege entfällt

Eine weitere wichtige Änderung: Bisher war es für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege erforderlich, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderungspflege mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Diese sogenannte Vorpflegezeit entfällt nun mit dem 1. Juli 2025, so dass der Anspruch auf Verhinderungspflege bereits unmittelbar ab Vorliegen des Pflegegrades 2 besteht.

M. Zimmermann

Pflege-ABC: die Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI)

Pflegeleistungen müssen bei der Pflegekasse beantragt werden. Damit die Pflegekasse Leistungen übernimmt, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: (1.) die Pflegebedürftigkeit muss festgestellt werden und (2.) die Vorversicherungszeit ist gegeben.

Pflegebedürftigkeitsrichtlinie

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen/Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer (voraussichtlich für mindestens sechs Monate) und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen. Die Schwere der Pflegebedürftigkeit wird in Pflegegrade unterteilt.
Für einen *vorübergehenden* Bedarf an Pflege (weniger als 6 Monate) kommt u. U. die gesetzliche Krankenversicherung auf.

Annika Schneider

Impressum Senioren-Nachbarschaftsheim e.V. · 14943 Luckenwalde · Zum Freibad 69
Telefon 03371 - 670100 **Mail** kontakt@senioren-nachbarschaftsheim.de **URL** www.seniorenzentrum-elsthal.de
Redaktion Annika Schneider, Melanie Harm, Manuela Zimmermann, Gritt Wehnelt Khosa, Sabrina Bindzau **Bilder** Senioren-Nachbarschaftsheim e.V.
Design & Layout Agentur DICREATE aus Luckenwalde